

Antrag der Stadtwerke Marsberg, In der Hameke 1b, 34431 Marsberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Erstellung und zum Betrieb der Zuleitung der Kläranlage Kallental zur Kläranlage Marsberg.

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019**

An die Kläranlage Kallental sind die Stadtteile Helmighausen und Hesperinghausen der Stadt Diemelstadt angeschlossen (Hessen). Beide Stadtteile werden im Mischsystem entwässert und über Regenüberläufe am jeweiligen Ortsrand entlastet. Von dort werden Anschlusssammler bis zum Verbindungsbauwerk F999 vor der Kläranlage geführt. Im Rahmen einer Voruntersuchung wurden mit Datum vom 18.06.2013 Varianten zur Abwasserentsorgung geprüft. Sie umfassten den Anschluss an die vorhandene Kläranlage Marsberg-Mitte der Stadt Marsberg (NRW) bzw. die Ertüchtigung und Erneuerung der Eigenanlage als konventionelle Belebungsanlage. Aufgrund der höheren Zukunftssicherheit wurde im Ergebnis der Variantenuntersuchung der Anschlussvariante an die Kläranlage Marsberg-Mitte seinerzeit der Vorrang eingeräumt. Durch Außerbetriebnahme der vorhandenen Druckluftgebläse, bessere betriebliche Bedingungen, höhere Reinigungswerte und die Ableitung des Abwassers zur Kläranlage Marsberg-Mitte ist nach Abschluss der Baumaßnahmen von einer deutlichen Verringerung der Lärm- und Geruchsbelästigung sowie der Gewässerbelastung der Diemel auszugehen.

Daher haben die Stadtwerke Marsberg die wasserrechtliche Genehmigung gem. § 57.2 LWG zur Erstellung und zum Betrieb der Zuleitung der Kläranlage Kallental zur Kläranlage Marsberg beantragt.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Für Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m³ bis weniger als 4 500 m³ Abwasser in zwei Stunden ist nach Ziffer 13.1.2. der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen. Die Kläranlage Marsberg-Mitte fällt unter eben diese Nummer der Anlage 1. Entsprechend ist für die Genehmigung der Zuleitung der Kläranlage Kallental zur Kläranlage Marsberg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der

UVP-Pflicht durchzuführen. Daher werden die Auswirkungen des Baus und Betriebs in einer Prüfung der Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien betrachtet.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung haben die Stadtwerke Marsberg als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens:

Da eine einfache Ertüchtigung der vorhandenen Kläranlage Kallental nicht möglich ist, soll eine Abwasserpumpstation errichtet und ein Ableitungskanal von dieser bis zur Kläranlage Marsberg-Mitte verlegt werden. Der erste Teilabschnitt der Abwasserableitung als Freispiegelkanal bis zum Gewässer „Diemel“ liegt bereits seit 2016, ausgehend vom Ablaufbereich der bestehenden Kläranlage Kallental. Die Abwasserleitung (DN 125 / PE100-RC, DA 225x13,4 mm) wurde auf ca. 1.580 m über landwirtschaftliche Nutzflächen sowie öffentliche Wirtschaftswege bis hin zur temporären Einleitstelle verlegt.

Der Lückenschluss mit Anschluss an die KA Marsberg stellt die anstehende bauliche Maßnahme dar. Die Maßnahme umfasst den Bau einer Pumpstation sowie den Anschluss über ca. 400 m. Die Pumpstation wird als unterirdisches Schachtbauwerk in Stahlbetonbauweise gebaut, mit einer Schachttiefe des Pumpenschachtes von mindestens 4,00 m und einem Mindestdurchmesser von 2,00 m im Lichten.

Ausgehend von der neuen Pumpstation wird der erste Verlegeabschnitt (ca. 130 m) im Spülbohrverfahren (HDD) hergestellt. Im Anschluss an die Verlegung in geschlossener Bauweise wird ab dem Leitungspunkt K7 bis zur Einleitstelle auf der Kläranlage Marsberg-Mitte (Zulaufbereich Sand- /Fettfang) (ca. 270 m) die Verlegung in offener Bauweise erfolgen. Die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG umfasst den letzten Bauabschnitt in offener Bauweise auf der KA Marsberg-Mitte.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die KA Kallental ist baulich überaltert, eine Sanierung nicht möglich. Entsprechend können Anforderungen an die Gewässergüte nicht eingehalten werden und die zu fordernden Einleitwerte sind nicht erreichbar. Zudem hat das Einleitungsgewässer „Kallental“ insbesondere in den Sommermonaten eine sehr geringe Wasserführung. Das vorliegende Vorhaben ist mit dem Teiltrückbau der KA Kallental (belüftete Teichkläranlage) verbunden. Die Kläranlage Kallental wurde Mitte der 80er Jahre gebaut.

Die Funktionseinrichtungen, wie Rechen und Sandfang, werden als mechanische Vorreinigung auf der Kläranlage Kallental bestehen bleiben und im Rahmen der Umbaumaßnahmen ertüchtigt. Die vorhandene Klärteichanlage entfällt. Für die Entlastungswassermenge wird ein Überlaufbecken als Rundbecken mit einem Volumen von 450 m³ und einem Drosselabfluss von 12 l/s gebaut. Die vorhandenen Klärteiche werden als zusätzlicher Rückhalteraum für die Entlastungswassermengen des Regenüberlaufbeckens, genutzt.

Nutzung natürlicher Ressourcen:

Die Umsetzung des Vorhabens dient dem Gewässerschutz. Maßgaben wie Vermeidung und Minimierung werden beachtet.

Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Sehr gering in der Bauphase. Die KA Marsberg Mitte erfüllt die erforderliche Reinigungsleistung.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen und für die menschliche Gesundheit:

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen und für die menschliche Gesundheit werden durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert.

2. Standort des Vorhabens

Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien:

Die Pumpstation als Teilanlage zur Abwasserreinigung wird auf einem bewachsenen Schotterweg unterirdisch errichtet. Die Verlegung der Abwasserdruckleitung erfolgt in geschlossener Bauweise über landwirtschaftlich genutztes Grünland, naturnahe Fließgewässer (Diemel), Ufergehölzstreifen sowie Ruderalflur. In offener Bauweise erfolgt die Verlegung überwiegend über eine als Rasen genutzte Grünfläche in Vielschnittnutzung auf dem Betriebsgelände. Die derzeitige Nutzung wird nach Abschluss der Arbeiten überwiegend wieder hergestellt bzw. kann fortgeführt werden.

Die landwirtschaftliche Nutzung und Pflege der Fläche des Betriebsgeländes kann fortgeführt werden. Funktionen für Natur und Landschaft werden durch Minimierungsmaßnahmen gewahrt.

Durch die unterirdische Bauweise, die geschlossene Bauweise der Leitungsverlegung sowie Verlegung der Leitung über das Betriebsgeländes als temporärer Eingriff werden die vorhandenen Bodenfunktionen nur geringfügig beeinträchtigt. Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt sind nicht betroffen.

Die Diemel dient als Vorfluter. Durch die geschlossene Bauweise (Querung der Diemel) ist keine Betroffenheit erkennbar. Die Einleitung des zuvor unzureichend geklärten Abwassers aus der KA Kallental in die Diemel entfällt. Die KA Marsberg-Mitte nimmt zukünftig die zusätzlichen Abwässer aus Diemelstadt (OT Helmighausen und Hesperinghausen) auf:

Die Einflüsse der nunmehr geklärten Abwassereinleitung über die KA Marsberg-Mitte in die Diemel sind so gering, dass diese zu keiner relevanten Beeinflussung des Oberflächenwasserkörpers hinsichtlich der Temperatur, des Sauerstoffhaushalts und der Nährstoffverhältnisse führen. Darüber hinaus ist die Abwassereinleitung mit keiner Zufuhr von Schadstoffen verbunden, welche eine ökologische Relevanz aufweisen könn-

ten. Eine Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponenten, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führen könnte, kann ausgeschlossen werden.

Der Bau der Pumpstation liegt außerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Diemel.

Das FFH-Gebiet „Huxstein“ liegt innerhalb der 300m zur geplanten Trasse. Auf hessischer Seite befindet sich das FFH-Gebiet „Büchenberg und Platzberg bei Hesperinghausen“ in weniger als 300 m Entfernung zu der geplanten Druckrohrleitung.

Durch die Realisierung des Vorhabens können baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse ausgelöst werden:

- Temporäre Störungen durch Emissionen und Befahren (Staub, Lärm)
- Substratumlagerung mit Verlust der Substratdiversität
- Rückschnitt/Ausasten vorhandener Gehölze

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Verlegung der Druckrohrleitung erfolgt nicht im FFH-Gebiet selbst, sondern in einem Abstand von weniger als 300 m. Es können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Die beanspruchten Flächen besitzen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Das Vorhaben liegt in Teilen im LSG 4419-0008 „Westheimer Diemeltal“. Ein Antrag auf Befreiung von den Restriktionen der Schutzgebietsverordnung liegt vor. Erhebliche Konflikte mit der VO sind nicht erkennbar.

Das Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ befindet sich noch im Meldeprozess. Da der Status des sogenannten „Faktischen Vogelschutzgebietes“ und dessen weitreichende Rechtsfolge im Sinne einer Veränderungssperre bereits Auswirkungen in Bezug auf Plan- und Genehmigungsverfahren zeigt, ist eine Vorprüfung erforderlich.

Für das Schutzgut ist durch die Leitungsverlegung keine Beeinträchtigung des im Meldeprozess befindlichen Vogelschutzgebiets erkennbar. Generell wird eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG für den untersuchten Bereich ausgeschlossen. Die Prognose basiert auf der Grundlage des Maßnahmenplanes zum Vogelschutzgebiet Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des VSG hinsichtlich der Erhaltungsziele der relevanten Anhangsarten ausgelöst.

Es ist von einer generellen Verträglichkeit des Vorhabens auszugehen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das geplante Vorhaben dient der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und dem Gewässerschutz (Diemel). Ziele der Wasserrahmenrichtlinie oder auch der FFH-Richtlinie werden nicht erheblich herabgesetzt. Die sehr geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Pflanzen sind von Dauer. Diese werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen begrenzt und sind als nicht erheblich einzustufen. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind sehr gering. Auswirkungen auf die Tierwelt werden nicht erwartet. Die Artenschutzprüfung lässt keinen Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erkennen. Klimatische Auswirkungen sind nicht erkennbar. Luft und Kleinklimatische Funktionen werden nicht herabgesetzt. Schutzgutbezogene Auswirkungen werden auch in ihrem Zusammenwirken als nicht erheblich eingestuft.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Die Realisierung des Vorhabens dient einer gewässerökologisch optimierten Lösung.
Das Vorhaben stützt die Ziele des Wasserrahmenrichtlinie.
Der Anschluss der KA Kallenbach an die KA Marsberg Mitte lässt keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber den Schutzgütern nach UVPG erkennen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht ausgelöst. Sämtliche Eingriffe werden entsprechend den Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungspflicht behandelt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der gewählten Bauweise nicht erkennbar.
Für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Anschlusses an die KA Marsberg können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG ausgeschlossen werden.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.
Die Beurteilung hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. A. Schulte